



A-Post Plus

Departement des Innern
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen

Verein Libertas Medica
Husmatten 9
4625 Oberbuchsitzen

4625 Oberbuchsitzen, 18.02.2026

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes des Kantons Schaffhausen

Sehr geehrte Damen und Herren des Kantons- und Regierungsrates des Kantons Schaffhausen

Hiermit nehmen wir als nationale Vereinigung zur Sicherstellung der körperlichen Integrität von betroffenen Menschen in der Medizin, innerhalb der Vernehmlassungsfrist zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes wie nachfolgend Stellung.

Sachverhalt

Art. 48 (Impfungen) i.V.m Art. 58 (Strafbestimmungen) des neu vorgelegten Gesundheitsgesetzes verstossen aus unserer Sicht gegen die Schaffhauser Kantonsverfassung (KV); das nationale Epidemienengesetz (EpG); gegen Bestimmungen der Schweizerischen Bundesverfassung (BV); gegen Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention, (EMRK) sowie gegen die Vorschriften des Nürnberger Kodex von 1947. Die Details dazu und die möglichen Folgen werden wir nachfolgend erläutern.

Grundsätzliches zu den neusten Erkenntnissen über die modifizierten mRNA-Injektionen «Impfungen» gegen SARS-CoV2

Ausgehend von den bekannten RKI Protokollen (1) und den neuen Erkenntnissen über die Folgen der mod mRNA-Injektionen gegen SARS-Cov2 kann zweifellos attestiert werden, dass eine Aufarbeitung der Corona-Pandemie unter Mitwirkung von unabhängigen Fachspezialisten in der Schweiz dringend angebracht wäre. Im Gegensatz zu Deutschland, wo immerhin einzelne Bundesländer und die Enquete-

Kommission etwas Licht ins Dunkle bringen, geschieht in der Schweiz in dieser Frage überhaupt nichts. Es werden im Gegenteil die gesetzlichen Voraussetzungen noch weiter zementiert, um den experimentellen mRNA-Genpräparaten wider besseres Wissen noch zusätzlich Vorschub zu leisten.

Vor dem Hintergrund, dass die Evidenz eines nicht natürlichen Ursprungs der SARS-Cov2 mRNA inzwischen als erhärtet gelten kann, (2) handelt es sich um eine Biowaffe. Aktuell wollen drei US-Bundesstaaten die mRNA-Injektionen gar als Biowaffe einstufen (3) und die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz dieser «Impfstoffe» unter Strafe stellen.

Sogar der ehemalige Leiter (2018 bis 2021) der US-Seuchenschutzbehörde CDC, Robert Redfield, sagte auf einer Veranstaltung der konservativen Heritage Foundation (4) unter anderem, der «Impfstoff» hätte niemals vorgeschrieben werden dürfen. «Er war nie dazu gedacht, eine Übertragung zu verhindern. Er hat die Übertragung nicht verhindert, und es war wahrscheinlich falsch, ihn als Impfstoff zu bezeichnen.»

Zudem sprach der ehemalige deutsche Gesundheitsminister Jens Spahn vor der Enquete-Kommission davon, dass es nie das Ziel gewesen sei, dass die experimentellen mRNA-Injektionen gegen eine Infektion und Ansteckung schützen sollten (5).

Wie Sie leicht erkennen können, scheint sich die Evidenz für eine von der Pharmaindustrie gesteuerte Aktion zu erhärten und der politische Wind scheint allmählich in eine andere Richtung zu wehen. Angesichts dieser Tatsachen erscheint es mehr als grobfahrlässig, dem Einsatz dieser mRNA-Injektionen gesetzlich auch noch Vorschub zu leisten.

Ausserdem steht ohne Zweifel fest, dass es sich bei allen mRNA-Injektionen um experimentelle genetische Medikamente ohne ausreichende Prüfung handelt und damit um ein verbotenes medizinisches Experiment an der Bevölkerung.

Rechtliche Erläuterungen

zu Art. 48 Abs. 1

«Das zuständige Departement fördert Impfungen gemäss dem Schweizerischen Impfplan.»

Zum nationalen Impfplan gehören unter anderem — trotz erdrückender Beweislage zur Gefährlichkeit und mangelnder Schutzwirkung — noch immer die mRNA-Injektionen gegen SARS CoV-2. Im Impfplan des BAG von 2025 heisst es noch immer:

«Eine Impfung gegen Covid-19 wird im Herbst/Winter (idealerweise zwischen Mitte Oktober und Dezember) für alle Personen ab 65 Jahren neu als ergänzende Impfung empfohlen. Die Impfung wird weiterhin auch Personen ab 16 Jahren mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Covid19-Verlauf aufgrund einer Vorerkrankung oder durch Trisomie 21, sowie für Schwangere empfohlen.»

Das Fördern dieser «Impfstoffe», insbesondere für Schwangere, ist unter den aktuell zutage geförderten Informationen rechtswidrig und sofort einzustellen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Kanton Schaffhausen dieses Gen-Experiment wider besseres Wissen explizit fördern will.

zu Art. 48 Abs. 2

«Nach Massgabe des Bundesrechts kann der Regierungsrat Impfungen für obligatorisch erklären.»

Gestützt auf Art. 7 und Art. 8 des Nationalen Epidemiengesetzes EpG, können Kantone nach Massgabe des Bundesrechts Massnahmen wie Impfungen grundsätzlich anordnen.

Art. 58: Strafbestimmungen

Mit Art. 58 lit. k sieht der Regierungsrat hingegen eine Strafe von bis zu 20'000 Franken für Personen vor, die sich fahrlässig oder vorsätzlich nicht impfen lassen. Im Wiederholungsfall werden gar Bussen bis zu 50'000 Franken angedroht. Wer in diesem Fall fahrlässig oder vorsätzlich handelt, bleibt im Gesetz hingegen unbeantwortet. Was ein leichter Fall sein soll, wird ebenfalls nicht weiter erläutert und ist damit erklärungsbedürftig. Mit der Drohung einer derart hohen Geldstrafe wird ein faktischer Zwang zu einem experimentellen medizinischen Eingriff impliziert, sich «doch noch impfen zu lassen». Die Androhung einer solchen Geldstrafe, die bei Nichtbezahlen auch mit einer möglichen Freiheitsstrafe verbunden ist, hat eine nötigende Wirkung und verunmöglicht die freie Meinungsbildung über gesundheitliche Eingriffe. Die Bestimmung widerspricht somit dem Grundsatz von Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung, welcher das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit garantiert.

Widerspruch zur Kantonsverfassung

Ausserdem widerspricht sich der Regierungsrat in den Erläuterungen zum geplanten Gesundheitsgesetz *contradictio in se*, indem er im Abschnitt »Patientenrechte« auf Seite 17 erklärt:

*«Art. 87 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Schaffhausen hält fest, dass die Patientenrechte in einem Gesetz zu regeln sind. Als Patientenrechte gelten namentlich das Recht auf eine medizinische Behandlung, **das Recht auf Schutz der Würde und Integrität, das Recht auf Aufklärung und Einwilligung** sowie das Recht auf Führung einer Patientendokumentation bzw. auf Einsicht in ebendiese sowie das Recht auf den Schutz der Patientendaten.»*

Wie ein faktischer Impfwang durch Strafandrohung gleichzeitig mit der Wahrung der Würde und Integrität sowie auf das Recht auf Einwilligung verbunden sein soll, müsste die Schaffhauser Regierung der Bevölkerung erklären. Die Strafbestimmung im Zusammenhang mit dem Impfblogatorium verstösst womöglich auch gegen das normative Prinzip von Treu und Glauben und eventualiter auch gegen das Verbot von staatlicher Willkür.

Ausserdem ist zu erwähnen, dass der Gesetzgeber im Epidemiengesetz mit Absicht keinerlei Strafbestimmungen zur Impfung vorgesehen hat. Es müsste durch das Bundesgericht geprüft werden, ob eine Kantonsregierung über den gesetzlichen Rahmen von Bundeserlassen derart handstreichartig hinausgehen darf. Hinzu kommt, dass die zuständige Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider öffentlich und wiederholt versichert hat, dass es in der Schweiz keinen Impfwang geben wird. Der Regierungsrat stellt sich damit offenbar gegen die Absichten der Bundesrätin. Zudem steht die Frage im Raum, wie der Regierungsrat seine Motivation zu solchen Strafbestimmungen gegenüber der Bevölkerung erklären will. Bei einer »Impfpflicht unter Zwang« ist mit massiver Gegenwehr in der Bevölkerung und damit verbunden womöglich mit einer massiven Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen. Es stellt sich folgerichtig die Frage, ob der Regierungsrat eine solche Situation verantworten könnte.

Nürnberger Kodex von 1947

Der Nürnberger Kodex ist eine ethische Richtlinie zur Vorbereitung und Durchführung medizinischer, psychologischer und anderer Experimente am Menschen. Er gehört seit seiner Formulierung in der Urteilsverkündung im Nürnberger Ärzteprozess (1946/1947) zu den medizinethischen Grundsätzen in der Mediziner Ausbildung, ähnlich wie das Genfer Gelöbnis. Er besagt, dass bei medizinischen Versuchen an Menschen:

*«die freiwillige Zustimmung der Versuchsperson unbedingt erforderlich ist. Das heisst, dass die betreffende Person im juristischen Sinne fähig sein muss, ihre Einwilligung zu geben; dass sie in der Lage sein muss, **unbeeinflusst durch Gewalt, Betrug, List, Nötigung, Übervorteilung oder irgendeine andere Form der Überredung oder des Zwanges**, von ihrem Urteilsvermögen Gebrauch zu machen; dass sie das betreffende Gebiet in seinen Einzelheiten hinreichend kennen und verstehen muss, um eine verständige und informierte Entscheidung treffen zu können».*

Anlass für den Nürnberger Kodex waren die während der Zeit des Nationalsozialismus im Namen der medizinischen Forschung begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere «verbrecherische medizinische Experimente» und Zwangssterilisationen (6).

Die Strafbestimmung in Art. 58 schliesst das unbeeinflusste Urteilsvermögen einer Person zur Einwilligung in eine medizinische Intervention expressis verbis aus. Besonders dann, wenn es sich wie im Fall von mRNA-Injektionen um experimentelle Genpräparate handelt. Mit der Einführung von Art. 58 würde damit aus unserer Sicht ein Verstoß gegen den Nürnberger Kodex vorliegen.

Europäische Menschenrechtskonvention EMRK

Art. 3 EMRK stellt die wichtigste normativ absolute Garantie im Bereich körperlicher und psychischer Unversehrtheit dar. Die Gesetzesbestimmung, die auch für die Schweiz gilt, lässt keine Einschränkungen zu und schützt vor schwersten Eingriffen in die körperliche Integrität wie etwa Folter, Misshandlung, Gewalt und erzwungene medizinische Eingriffe. Wer unverhältnismässig hohe Geldstrafen gegenüber Personen androht, die einem fragwürdigen medizinischen und experimentellen Eingriff mit gutem Grund widersprechen, verstösst zudem gegen Art. 3 der Menschenrechtskonvention.

Strafrechtliche Erwägungen

Wer Mitglied einer Regierung ist und wider besseres Wissen gegen hohe garantierte Menschenrechte verstösst, macht sich womöglich strafbar, auch dann, wenn er sich zur Tatzeit durch politische Immunität unversehrt wähnt.

Wer Zwang, direkt oder indirekt, gegen Menschen ausübt, sich einem medizinischen Experiment zu unterziehen, ungeachtet der Umstände und des staatlichen Willens, erfüllt mutmasslich zahlreiche Straftatbestände nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch StGB, namentlich:

Art. 181 (Nötigung); Art. 122 (Schwere Körperverletzung); Art. 123 (Einfache Körperverletzung); Art. 189 und Art. 190 (Verletzung der persönlichen Freiheit / Menschenwürde); Art. 312 (Amtsmissbrauch) sowie Art. 62 des Humanforschungsgesetzes HFG (Forschung unter Zwang).

Hierbei sind auch Mehrfachqualifikationen denkbar, die in Kumulation **mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe** bewehrt sind.

Verschiedene historische Geschehnisse verdeutlichen und ermahnen eindrucksvoll, dass

Menschheitsverbrechen erst nach Jahren der Tat aufgearbeitet,- und die Täter noch zu ihren Lebzeiten verurteilt wurden. Wir bitten Sie, in einer innigen Minute darüber nachzudenken.

Die vorgesehene **Strafbestimmung in Art. 58** des geplanten Gesundheitsgesetzes ist aus unserer Sicht in höchstem Masse **rechtswidrig und menschenverachtend**. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie inständig, auf diesen Artikel **sowie auf Art. 48 Abs. 1** unter den bereits erwähnten Gründen **zu verzichten**.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Vereins

Der Präsident

Die Co-Präsidentin

Stephan Seiler

Tamara Julmy



Literaturhinweise:

(1) RKI Files

https://www.rkileak.com/view?f=Sitzungsprotokolle/2022/Ergebnisprotokoll_Krisenstabssitzung_2022-02-25.docx

(2) Jean Claude Perez, Luc Montagnier

COVID-19, SARS AND BATS CORONAVIRUSES GENOMES PECULIAR HOMOLOGOUS RNA SEQUENCES

(3) John Fleetwood / mRNA shots classified as weapons

<https://jonfleetwood.substack.com/p/mrna-shots-classified-as-weapons>

(4) Robert Redfield, Heritage Foundation

<https://www.heritage.org/public-health/event/the-future-biosafety-confronting-gain-function-research>

(5) Apollo News, 15.12.2025

<https://apollo-news.net/jens-spahn-erklrt-corona-impfung-sollte-nie-dem-infektionsschutz-dienen/>

(6) Nürnberger Kodex

<https://dg-pflegewissenschaft.de/wp-content/uploads/2017/05/NuernbergKodex.pdf>